

§ 17 UVG

UVG - Unterhaltsvorschußgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat auf Grund des Bewilligungsbeschlusses die Vorschüsse jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus auszuführen. (BGBl. Nr. 278/1980, Art. I Z 13)
2. (2) Die Vorschüsse sind demjenigen auszuführen, der das Kind pflegt und erzieht, sofern der gesetzliche Vertreter zum Wohl des Kindes nicht anderes beantragt.

In Kraft seit 07.11.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at